

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 20/6435 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU**  
**– Drucksache 20/6703 –**

**Generalverdacht gegen den öffentlichen Dienst verhindern – Prävention gegen Extremismus stärken, Disziplinarverfahren im bestehenden System beschleunigen**

#### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Im Jahr 2021 wurden in der Bundesverwaltung 373 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der rund 190 000 beim Bund tätigen Beamtinnen und Beamten kam es somit bei weniger als 0,2 Prozent zu disziplinarischen Folgen. Auch im Mehrjahresvergleich ist die Zahl der Disziplinarverfahren stabil auf einem niedrigen Niveau.

Jedes Dienstvergehen beeinträchtigt das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung. Ganz überwiegend handelt es sich jedoch nicht um schwere Dienstvergehen, so dass in der Verwaltungspraxis lediglich ein Verweis, eine Geldbuße oder die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts angezeigt ist, also Disziplinarmaßnahmen, mit denen leichte bis mittelschwere Dienstvergehen geahndet werden.

Nur in wenigen Fällen wird das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung und in die Integrität des öffentlichen Dienstes so nachhaltig gestört, dass statusrelevante Maßnahmen auszusprechen sind. Diese reichen von der Zurückstufung bis zu der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts. Besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit haben extremistische Handlungen. Nach § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (GG) bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Verfassungstreuepflicht ist prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Beamtinnen und Beamte, die sich mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen, sind im öffentlichen Dienst untragbar.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichteten Disziplinarverfahrens können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Im geltenden Disziplinarclagesystem dauern Verfahren im Durchschnitt knapp vier Jahre. Dies ist insbesondere bei Personen, die die Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, nicht hinzunehmen, auch, weil die Betroffenen während des gesamten Disziplinarverfahrens weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge erhalten.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht daher vor, Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst zu entfernen, um „die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen“ (Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 9).

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine spürbare Beschleunigung aller Disziplinarverfahren, in denen statusrelevante Maßnahmen ausgesprochen werden. Ein Sonderrecht ausschließlich zur Entfernung von Extremisten ist dem disziplinarrechtlichen Regelungsmodell systemfremd. Zugleich sind angesichts der möglichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines Disziplinarverfahrens die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Die rechtsstaatlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens wie die Unschuldsvermutung, die Gewähr rechtlichen Gehörs, die Rechtsweggarantie oder die Beweislast bleiben daher unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der CDU/CSU beklagt, der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei zur Erreichung der Ziele ungeeignet und ein Ausdruck des Misstrauens. Insbesondere entspreche die Abschaffung der Disziplinarclage nicht dem verfassungs- und dienstrechtlichen Konsens des Disziplinarrechts in Bund und Ländern. Zudem gebe es keine Rehabilitationsmaßnahmen und es bestehe kein Präventionskonzept, um Extremismus zuvorkommen.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere auf, den Gesetzentwurf in nach Maßgabe des Antrags geänderter Fassung erneut einzubringen und darin die Disziplinarclage beizubehalten, Verfahrensfehler systematisch zu reduzieren, die betreffenden Verwaltungsgerichtskammern personell zu verbessern sowie im Auswahlverfahren und im Verwaltungsalltag Extremismus besser zu erkennen und zuvorkommen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Bundesdisziplingesetzes (BDG) wird das langwierige Verfahren der Disziplarklage durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst. Statt Disziplarklage vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Disziplinarbehörden künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, durch Disziplinarverfügung aussprechen (Artikel 1 § 33 des Gesetzentwurfs).

Durch die Vorverlagerung des Ausspruchs auch dieser statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Verfahrens möglich. Effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der nachgelagerten gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt; die Berufung wird in Entsprechung zur Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung als Zulassungsberufung ausgestaltet.

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt ist verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16) und hat sich in Baden-Württemberg, an dessen Regelungen sich der Gesetzentwurf orientiert, seit über zehn Jahren bewährt. Der Erlass eines Verwaltungsaktes entspricht der üblichen Handlungsform der Verwaltung in beamtenrechtlichen Personalentscheidungen und ist daher systematisch angemessen. Das Modell ist für die Behörden leichter umsetzbar und stärkt die Personalhoheit und -verantwortung des Dienstherrn auch nach außen.

Durch die Konkretisierung der Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen wird erstmals ein Rechtsrahmen zur Gewährleistung der notwendigen Kontrolldichte für die gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung geschaffen (Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs).

Finanzielle Fehlanreize des geltenden Disziplarklagesystems werden korrigiert. Bisher verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entfernungentscheidung gezahlten Bezüge. Für Beamtinnen und Beamte kann es daher von Interesse sein, den Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens hinauszuzögern, um möglichst lange weiterhin Bezüge zu erhalten. Um diesen Fehlanreizen auch im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zu begegnen, sollen Beamtinnen und Beamte, die wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, die bis zur Bestandskraft fortgezahlten Bezüge zurückerstatten müssen (Artikel 1 § 40 Absatz 2 des Gesetzentwurfs). Zudem soll der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu gewährende Unterhaltsbeitrag in diesen Fällen zwingend entfallen (Artikel 1 § 10 Absatz 3 des Gesetzentwurfs).

Die dem Schutz der Beamtinnen und Beamten dienenden Verfahrensrechte bleiben erhalten. Auch bei Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist künftig ein Widerspruchsverfahren als Instrument exekutiver Selbstkontrolle vorgesehen. Eine Ausnahme gilt – wie bisher –, wenn die Disziplinarverfügung von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist. Der Gesetzentwurf erweitert zudem die Möglichkeit der Wiederaufnahme des behördlichen Verfahrens und schafft einen Folgenbeseitigungs- und Entschädigungsanspruch (Artikel 1 § 36 des Gesetzentwurfs).

Bei schweren Dienstvergehen führen strafrechtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen – im Regelfall ab einem Jahr, in besonderen Fällen ab sechs Monaten – nach § 41 BBG und § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte, ohne dass es eines Disziplinarverfahrens bedarf. Diese beamtenrechtlichen Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG, § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erweitert werden, so dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nicht erst wie bisher bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr beziehungsweise bei Versorgungsbeziehenden von zwei Jahren, sondern bereits bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte beziehungsweise der Versorgungsbezüge führt (siehe die Artikel 5 bis 7).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Änderungen im Bundesdisziplinargesetz: Die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei, Vereinigung oder einer Ersatzorganisation soll künftig als Regelbeispiel für ein schweres Dienstvergehen ausgestaltet werden (§ 13 Absatz 3 – neu – BDG);
- Änderungen im Deutschen Richtergesetz: Mit Bezug auf den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs – StGB) soll auch bei Richterinnen und Richtern das Richterverhältnis automatisch enden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erfolgt. Hiermit wird ein Gleichlauf mit den beamtenrechtlichen Vorschriften erreicht (§ 24 – neu – des Deutschen Richtergesetzes – DRiG);
- Änderungen im Bundesbeamtengesetz: Die Anforderungen an die nachamtliche Verfassungstreuepflicht sollen für politische Beamtinnen und politische Beamte für die Zeit des einstweiligen Ruhestands verschärft werden (§ 56 – neu – BBG);
- Es wird ein neues abgestuftes System aus Anzeige- und Genehmigungspflichten für ehemalige politische Beamtinnen und politische Beamte sowie für Beamtinnen und Beamte, die vor ihrem Eintritt in den Ruhestand sicherheitsüberprüft waren, geschaffen. Hierbei wird für diese Personengruppen auch der Zeitraum der Geltung einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht verlängert. Tätigkeiten für eine fremde Macht werden unter Genehmigungsvorbehalt gestellt (§ 105 – neu – BBG). Durch eine Änderung des Beamtenstatusgesetzes wird auch den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch landesrechtliche Regelungen ebenfalls eine abgestufte Systematik von Anzeige und Genehmigung nachamtlicher Tätigkeiten zu entwickeln.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6435 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6703 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.**

### **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Innerhalb des bestehenden Disziplarklagesystems ist eine weitere Beschleunigung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang und nur zu Lasten des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich. Gegenüber eventuellen Beschleunigungseffekten, die durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichbar wären, soll einem sorgfältigen, von einem Mehr-Augen-Prinzip geprägten behördlichen Entscheidungsprozess der Vorrang eingeräumt werden.

Zu Buchstabe b

Annahme der Vorlage.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Die Regelungen führen im Bundeshaushalt zu einer vernachlässigbaren Reduzierung der Besoldungsausgaben in wenigen Einzelfällen. Auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen.

Zu Buchstabe b

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Keiner.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für den Bund entsteht durch die vorgesehene Erstreckung des Widerspruchsverfahrens auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang. Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Keiner.

### F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch den Fortfall der gerichtlichen Disziplinarbefugnis und die damit verbundene Zulassungspflichtigkeit der Berufung erstinstanzlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen entstehen für die Gerichte der Länder Entlastungen in geringem Umfang.

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6435 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:  
„§ 40 Verfall, Erstattung und Nachzahlung“.
    - b) Nummer 2 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf der Verletzung der Pflicht des Beamten beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, oder“.
    - c) Nummer 3 § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13

#### Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, kann als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden:

1. ein Verweis, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn der Beamte durch ein leichtes bis mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,

5. eine Zurückstufung, wenn der Beamte durch ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.

Eine Kürzung des Ruhegehalts kann auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand begangen wurde. Eine Zurückstufung darf unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 5 auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.

(3) Ein schweres Dienstvergehen liegt in der Regel bei einer Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung oder einer Ersatzorganisation einer solchen Partei oder Vereinigung vor.

(4) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.“

- d) In Nummer 12 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „auf Verlangen“ gestrichen.
- e) In Nummer 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfall, Erstattung und Nachzahlung“.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 2

#### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
  - „1a. Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Tat, die nach § 130 des Strafgesetzbuchs (Volksverhetzung) strafbar ist,“.
2. In § 63 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.“



## 3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

## , Artikel 5

## Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Landesrecht können für bestimmte Gruppen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten abweichende Voraussetzungen für eine Anzeige oder Regelungen für eine Genehmigung von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden.“

## 4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

## , Artikel 6

## Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 56 werden ein Semikolon und die Wörter „Bekanntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ angefügt.
  - b) Die Angabe zu § 105 wird folgt gefasst:

„§ 105 Anzeige- und Genehmigungspflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“.
2. In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Bekanntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ angefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“
4. Dem § 77 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 56 Satz 3 als Dienstvergehen.“
5. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Anzeige- und Genehmigungspflicht nach Beendigung des  
Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor Aufnahme dieser Tätigkeit oder dieser Beschäftigung schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet

1. drei Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und
2. in den übrigen Fällen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Zur Anzeige jeder Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes verpflichtet ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, wenn sie oder er

1. vor Eintritt in den Ruhestand politische Beamtin oder politischer Beamter nach § 54 Absatz 1 war oder
2. in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses betraut gewesen ist mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 endet

1. fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und
2. in den übrigen Fällen sieben Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(4) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die zuständige

Behörde die Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(5) Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, bei denen in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt wurde, bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung endet

1. fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und
2. in den übrigen Fällen sieben Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(6) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Auch, wenn die zuständige Behörde auf anderem Weg als durch die Anzeige Kenntnis von der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung erlangt, ist sie verpflichtet, diese Tätigkeit oder Beschäftigung zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen. Liegen die Voraussetzungen für eine Untersagung nur für einen kürzeren Zeitraum vor, so ist die Untersagung nur bis zum Ende dieses Zeitraums auszusprechen. Entsprechendes gilt für die Versagung der Genehmigung in den Fällen des Absatzes 5.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen sowie für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld entsprechend.

(8) Zuständige Behörde ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.“ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 20/6703 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Dr. Lars Castellucci**

Stellvertretender Vorsitzender

**Ingo Schäfer**  
Berichterstatter

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatterin

**Marcel Emmerich**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Jochen Haug**  
Berichterstatter

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Ingo Schäfer, Petra Nicolaisen, Marcel Emmerich, Konstantin Kuhle, Jochen Haug und Martina Renner**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6435** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)55-8).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 20/6703** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses**

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 mit 16 Mitgliedern der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen 16 Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6435 abgestimmt.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6703 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 40. Sitzung am 24. Mai 2023 auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich elf Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 41. Sitzung am 12. Juni 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 41. Sitzung verwiesen (20/41).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6435 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)330, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/6703 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

#### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/6435 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)330 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

##### Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Bundesdisziplinargesetz)

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Der Begriff „Verfassungsfeind“ umfasst sämtliche Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die Grundwerte der parlamentarischen Demokratie richten. Die Begründung des Regierungsentwurfs spricht in diesem Zusammenhang von extremistischen Handlungen oder Verfehlungen von Beamtinnen und Beamten. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch Verhaltensweisen außerhalb des extremistischen Phänomenbereichs einen Verfassungstreuepflichtverstoß darstellen können.

Das von § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Eintreten für deren Erhaltung ist eine aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis abgeleitete, basale Grundpflicht des Beamtenverhältnisses und ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Diese beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ist eng in einen umfassenderen, insbesondere verfassungsrechtlichen Normkontext eingebunden. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG ist identisch mit dem gleich lautenden Begriff in Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes. Er umfasst als zentrale Grundprinzipien die Garantie der Menschenwürde sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13). Die von der Rechtsprechung entwickelten und in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs aufgezählten Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung prägen auch das Beamtenrecht. Wesensgebend für die freiheitliche demokratische Grundordnung sind danach:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht verlangt von den Beamtinnen und Beamten, diese Grundentscheidungen des Grundgesetzes als hohe positive Werte durch ihr gesamtes Verhalten zu bejahen und diese in Situationen, in denen diese Grundentscheidungen angegriffen werden, zu verteidigen.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die geänderte Überschrift des § 40.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Regierungsentwurfs wird klargestellt, dass die Gewährung des Unterhaltsbeitrags (neben den übrigen Versagungsgründen des § 10 Absatz 3 Satz 4) auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch auf der Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht beruht. Die Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht muss daher ursächlich für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf jedoch bei mehreren Pflichtverletzungen nicht der tragende Vorwurf für die Entfernung sein.

Zu Buchstabe c

Zu den Absätzen 1 und 2 wird auf die Begründung im Regierungsentwurf verwiesen. Es erfolgen keine Änderungen.

In Absatz 3 wird ein Regelbeispiel für ein schweres Dienstvergehen eingeführt. Die Mitgliedschaft in einer nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes verbotenen Partei oder einer nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes rechtskräftig verbotenen Vereinigung oder einer Ersatzorganisation ist mit dem Beamtenstatus unvereinbar. Die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei, Vereinigung oder einer Ersatzorganisation, gleich ob diese agitierend-betätigend ist oder sich in einer passiven Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags erschöpft, stellt ein schweres Dienstvergehen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht dar, das in der Regel die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigt und notwendig macht. Die Erfüllung des Regelbeispiels indiziert ein mit der Entfernung zu ahndendes schweres Dienstvergehen, ermöglicht im Einzelfall jedoch einen Entlastungsnachweis, womit die Regelung der verfassungsrechtlich mit Blick auf das Lebenszeitprinzip notwendigen Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall Rechnung trägt. Zugleich wird mit dem Regelbeispiel deutlich gemacht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Dienstvergehen handelt.

Zu Absatz 4: Aufgrund des neu eingefügten Absatz 3 verschiebt sich die Nummerierung des bisherigen Absatz 2 zu Absatz 4.

Im Übrigen wird auf die Begründung im Regierungsentwurf verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Auskunftspflicht über die Höhe der Einkünfte aus einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung soll nicht an ein Verlangen der zuständigen Behörde geknüpft sein. Die Regelung wird an § 40 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Überschrift wird entsprechend der inhaltlichen Systematik der Absätze neu gefasst.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Deutsches Richtergesetz)**

Zu Nummer 1 (§ 24)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1a in § 24 DRiG wird in Bezug auf den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs) ein Gleichlauf der richterrechtlichen mit den beamtenrechtlichen Vorschriften sichergestellt. Wie bei Beamtinnen und Beamten soll auch bei Richterinnen und Richtern das Richter Verhältnis automatisch enden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung – zumindest auch – wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erfolgt. Die Richterin oder der Richter setzt sich hiermit in gleicher Weise in Widerspruch zu den Werten, die er oder sie verteidigen soll. Die Begehung einer entsprechenden Straftat ist somit besonders geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Richterinnen und Richter zu erschüttern.

Zu Nummer 2 (§ 63)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 des Regierungsentwurfs verwiesen.

**Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Beamtenstatusgesetz)**

Zu Nummer 1 (§ 24)

Zu § 24 wird auf die Begründung im Regierungsentwurf verwiesen. Es erfolgen keine Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Die Änderungen des § 105 BBG sind auf der Grundlage der derzeitigen beamtenstatusrechtlichen Regelung nach § 41 BeamStG durch die Länder nicht in vergleichbarem Maße umsetzbar. Bei den Regelungen zu Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses handelt es sich um statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten, die die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG näher ausgestalten und für die daher ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen gilt. Der Gleichklang zwischen der bundesbeamtenrechtlichen Regelung in § 105 BBG und dem Spielraum, der den Ländern bundesrechtlich durch die Regelung in § 41 BeamStG eröffnet wird, soll aufrechterhalten bleiben. Die Länder erhalten durch die Ergänzung des § 41 BeamStG die Möglichkeit, durch eigene landesrechtliche Regelungen für bestimmte Gruppen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ebenfalls eine abgestufte Systematik von Anzeige und Genehmigung nachamtlicher Tätigkeiten zu entwickeln sowie die Zeiträume für die Untersagung bzw. ein Verbot der nachamtlichen Tätigkeit auf bis zu sieben Jahre zu verlängern.

**Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Bundesbeamtengesetz)**

Zu Nummer 2

Hinsichtlich der Einfügung des Tatbestands der Volksverhetzung in den Wortlaut des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) wird auf die Begründung zu Artikel 6 des Regierungsentwurfs verwiesen.

Bereits nach geltender Rechtslage führt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit strafbar ist, mit der Rechtskraft des Strafurteils zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Eines Disziplinarverfahrens bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Vorschriften über die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates beziehen sich auf die im Besonderen Teil, Erster Abschnitt, Dritter Titel des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Delikte. Darunter fallen auch die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 StGB) und der Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 StGB).

Zu den Nummern 3 und 4

Nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BBG gilt es als Dienstvergehen, wenn sich Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Diese nachamtliche, über das Ende des aktiven Dienstes hinausreichende Verfassungstreuepflicht gilt auch für in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamtinnen und politische Beamte im Sinne des § 54 BBG.

Die Anforderungen an die nachamtliche Verfassungstreuepflicht sollen für politische Beamtinnen und politische Beamte für die Zeit des einstweiligen Ruhestands verschärft werden. Politische Beamtinnen und politische Beamte können gemäß § 57 BBG jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden. Machen sich politische Beamtinnen und Beamte während des einstweiligen Ruhestands durch Äußerungen und Handlungen für eine solche Reaktivierung untragbar, rechtfertigt dies disziplinarrechtliche Konsequenzen.

Von politischen Beamtinnen und politischen Beamten muss daher während des einstweiligen Ruhestands mehr erwartet werden, als sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen. Vielmehr sollen sie während des einstweiligen Ruhestands – wie schon im aktiven Beamtenverhältnis – verpflichtet sein, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 58 Absatz 2 BBG) entfällt der sachliche Differenzierungsgrund zwischen politischen Beamtinnen und Beamten und den übrigen Beamtinnen und Beamten. Für beide Beamtengruppen gilt im endgültigen Ruhestand die nachamtliche Verfassungstreuepflicht des § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG.



Zu Nummer 5

In § 105 BBG wird ein abgestuftes System aus Anzeige- und Genehmigungspflichten für ehemalige politische Beamtinnen und politische Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die vor ihrem Eintritt in den Ruhestand sicherheitsüberprüft waren, eingeführt. Zudem wird für die zuvor genannten Personengruppen der Zeitraum der Geltung einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht verlängert. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat in seinen Öffentlichen Bewertungen vom 11. Dezember 2020 (BT-Drucksache 19/25180) und vom 10. Mai 2023 (BT-Drucksache 20/6775) festgestellt, dass eine relevante Anzahl von Sachverhalten vorliege, in denen pensionierte Angehörige von Sicherheitsbehörden im Dienst erworbene Fähigkeiten und sicherheitsrelevantes Spezialwissen in gewaltbereiten Zusammenschlüssen ohne Beachtung der bestehenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland einsetzen. Zum anderen hat das Gremium festgestellt, dass in der jüngeren Vergangenheit Angehörige des öffentlichen Dienstes mit besonderen sicherheitsrelevanten Kenntnissen bzw. mit einer Leitungsfunktion in sicherheitsrelevanten Bereichen nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses Erwerbstätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich aufgenommen bzw. diese angezeigt hätten. Das Gremium sieht hierbei die Gefahr einer ungeprüften Aufnahme derartiger privatwirtschaftlicher Tätigkeiten und weist insbesondere auch vor dem Hintergrund der sog. Zeitenwende, d.h. insbesondere der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine veränderten Sicherheitslage in Europa, auf die Risiken einer Weitergabe an fremde Staaten hin. Mit der Neuregelung der Anzeige- und Genehmigungspflichten für bestimmte Gruppen von ehemaligen Beamtinnen und Beamten in § 105 BBG wird auch den Empfehlungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, insbesondere bei einer Tätigkeit für eine fremde Macht und hinsichtlich einer Ausdehnung der Anzeigepflichten, Rechnung getragen.

Absatz 1 enthält im Vergleich zur derzeitigen Regelung nach § 105 Absatz 1 BBG sprachliche Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 2 sieht für nachamtliche Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, die vor dem Eintritt in den Ruhestand politische Beamtin oder politischer Beamter waren, sowie von Beamtinnen und Beamten, die in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausgeübt haben, eine generelle Anzeigepflicht vor. Im Gegensatz zu der allgemeinen Regelung nach § 105 Absatz 1 BBG entfällt damit die durch die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten vorzunehmende Bewertung des dienstlichen Zusammenhangs und der Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die nachamtliche Tätigkeit. Die Regelung erfasst erstens die Gruppe der ehemaligen politischen Beamtinnen und Beamten. § 105 BBG soll verhindern, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten nach Ausscheiden aus dem Amt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird. Politische Beamtinnen und politische Beamten können jederzeit nach § 54 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, sodass sich für sie auch jederzeit die Möglichkeit für eine Anschluss-tätigkeit eröffnen kann. Mit Blick auf das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung ist es daher gerechtfertigt, dass ehemalige politische Beamtinnen und ehemalige politische Beamte jede nachamtliche Tätigkeit gegenüber der letzten Dienstbehörde anzeigen und diese die Möglichkeit zur Prüfung erhält, ob eine Besorgnis der Interessenbeeinträchtigung besteht. Die Regelung erfasst zweitens ehemalige Beamtinnen und Beamte, die in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes betraut waren. Damit einher geht vertieftes sicherheitsrelevantes Wissen. Wegen der potentiellen Sicherheitsrelevanz von erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Personengruppe ist es geboten, dass die letzten Dienstbehörden durch die Anzeige jeglicher entsprechender Tätigkeiten die Möglichkeit zur Prüfung der Besorgnis einer Interessenbeeinträchtigung erhalten. Die Vorschrift dient so der Wahrung von Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland.

Für die genannten Gruppen von ehemaligen Beamtinnen und Beamten ist die Ausdehnung der Anzeigefristen gemäß Absatz 3 auf fünf Jahre, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und in den übrigen Fällen auf sieben Jahre geboten. Politische Beamtinnen und politische Beamte verfügen über eine herausgehobene Stellung innerhalb der Behörden, mit der besondere dienstliche Kenntnisse und in der Regel ein breites Netzwerk von Kontakten verbunden sind. Zugleich besteht aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an dem nachamtlichen Werdegang der betreffenden Personen und damit einhergehendem höheren Risiko einer Ansehensbeschädigung des öffentlichen Dienstes. Mit der Ausdehnung der Anzeigepflicht wird diesem erhöhten Risiko Rechnung getragen, indem die Dienstbehörden in die Lage versetzt werden, eine Besorgnis der Interessenbeeinträchtigung zu prüfen. Ehemalige Beamtinnen und

Beamte, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut waren, verfügen in der Regel über besonderes sicherheitsrelevantes Wissen, so dass eine Ausdehnung der Anzeigepflichten geboten ist, um die sicherheitspolitische Relevanz einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit im Interesse eines umfassenden Schutzes der Integrität des öffentlichen Dienstes längerfristig im Blick behalten zu können.

In Absatz 4 ist eine Frist zur Anzeige von einem Monat vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Untersagung für die Dauer von einem Monat bei Nichteinhaltung dieser Pflicht vorgesehen. Dies stellt sicher, dass die Behörde in der Lage ist, bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen, ob zu besorgen ist, dass durch die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

In Absatz 5 wird ein Genehmigungsverfahren für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner eingeführt. Der Begriff der „fremden Macht“ ist an § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG sowie verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuches, z. B. die §§ 93, 94 StGB, angelehnt und in demselben, auch durch die Rechtsprechung konkretisierten, Sinne zu verstehen. Erfasst sind danach in erster Linie Regierungen ausländischer Staaten, aber auch Exilregierungen und zwischen- oder überstaatliche Organisationen mit selbständiger staatlicher Gewalt. In welcher völkerrechtlichen oder bündnispartnerschaftlichen Beziehung die fremde Macht zur Bundesrepublik Deutschland steht, ist dabei für das Bestehen der Genehmigungspflicht nicht von Belang. Bei der Frage, ob die begehrte Genehmigung erteilt oder versagt wird (Absatz 6 Satz 5), sind die völkerrechtlichen oder bündnispartnerschaftlichen Beziehungen der fremden Macht zur Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Auch eine Tätigkeit für Mittelsmänner einer fremden Macht unterfällt dem Genehmigungsvorbehalt. Absatz 5 findet Anwendung auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, bei denen in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt wurde, da anzunehmen ist, dass dieser Personenkreis über besonders sicherheitsrelevantes Wissen verfügt. Bei einer Tätigkeit mit Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen für eine fremde Macht besteht ein gesteigertes Risiko, dass dieses Wissen missbräuchlich verwendet wird, so dass eine vorherige Genehmigung der angestrebten Tätigkeit für diesen Personenkreis erforderlich ist. Die Tätigkeit bedarf dann einer Genehmigung, wenn sie einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist. Andernfalls greift die Anzeigepflicht des Absatzes 2. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung besteht, ebenso wie die erweiterte Anzeigepflicht nach Absatz 2, für fünf Jahre, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und in den übrigen Fällen sieben Jahre. Während dieses Zeitraums ist davon auszugehen, dass dienstlich erworbene Kenntnisse vorhanden sind, die von Wert für eine fremde Macht sein können. Im Hinblick auf die besonderen sicherheitsrelevanten Risiken, die sich für den in Bezug genommenen Personenkreis aus dem Tätigwerden für fremde Mächte ergeben können, wird mit Hilfe der Einführung eines Genehmigungsverfahren das besondere Augenmerk sowohl der potentiell interessierten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten als auch der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Dienstbehörden auf diese Fallkonstellationen gelenkt. Verhindert wird insbesondere auch, dass die entsprechende Tätigkeit ungeprüft aufgenommen werden kann. Dies bliebe trotz Anzeigepflicht mit Frist von einem Monat vor Aufnahme der Tätigkeit möglich, sofern die Prüfung innerhalb der Behörde unterbleibt.

In Absatz 6 Satz 2 wird klarstellend aufgenommen, dass die zuständige Behörde auch dann zur Prüfung und gegebenenfalls Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder anderweitigen Beschäftigung verpflichtet ist, wenn sie auf andere Weise als durch eine Anzeige von dieser Kenntnis erlangt. Hierdurch wird verdeutlicht, dass die jeweils zuständige Behörde auch unabhängig von einer Anzeige bei Kenntniserlangung zur Prüfung und gegebenenfalls Untersagung ermächtigt, aber auch verpflichtet ist. § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBG, der bestimmt, dass der Verstoß gegen die Anzeigepflicht als Dienstvergehen gilt, dessen Verfolgung sich gemäß § 77 Absatz 3 BBG nach dem Bundesdisziplinargesetz richtet, bleibt davon unberührt. Unabhängig von der Ahndung von Verstößen gegen Vorgaben des § 105 BBG sind die zuständigen Behörden auch verpflichtet, auf die Einhaltung sonstiger nachwirkender Pflichten wie z. B. der Verschwiegenheitspflicht, die gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 BBG auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort gilt, bei der Ausübung einer Anschluss-tätigkeit zu achten und Verstöße entsprechend zu sanktionieren.

Absatz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung, mit der entsprechend der bereits bestehenden Rechtslage die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen auch gegenüber früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamte mit Versorgungsbezügen sowie gegenüber früheren Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und früheren Beamte mit Anspruch auf Altersgeld bestimmt wird.

Absatz 8 enthält keine Änderungen zur aktuellen Rechtslage.

2. Die **Fraktion der SPD** stellt voran, bereits im Koalitionsvertrag habe man es sich zur Aufgabe gemacht, Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Deswegen sei sehr schnell ein Gesetzesentwurf vorgelegt und im Frühjahr 2023 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Im Juni 2023 habe man zudem eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Man stehe eindeutig hinter den Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Ein weit überwiegender Teil der Beamten stehe auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dennoch habe es in den letzten acht Jahren die Situation gegeben, dass zwischen 0,27 und 0,44 Prozent der Beschäftigten aufgrund des Verstoßes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung disziplinarisch überprüft werden mussten. Als Ergebnis sei in den letzten beiden Jahren in 53 Prozent der Verfahren eine Geldbuße verhängt worden, 2 Prozent endeten mit der Entfernung aus dem Dienst und bei 1 Prozent sei die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden. Spätestens die Verhaftung einer Reichsbürgergruppierung mit starken Bezügen in den öffentlichen Dienst im Dezember 2022 habe den Handlungsbedarf deutlich gemacht. Beamte hätten Zugang zu nichtöffentlichen Informationen, sodass man sich über ihre Zuverlässigkeit gewiss sein bzw. entsprechend handeln müsse. Dem wolle man mit dem Gesetzesentwurf entsprechen. Auch müsse die große Zahl der rechtschaffenden Beamten im öffentlichen Dienst vor denjenigen geschützt werden, die nicht auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung stünden, da diese ein unberechtigterweise schlechtes Licht auf alle werfen könnten. Es sei wichtig, damit ein Zeichen zu setzen. Man wolle sich für die konstruktive Zusammenarbeit im parlamentarischen Verfahren bedanken. Den Gesetzesentwurf mache man nun mit dem Änderungsantrag noch besser.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, sie stehen zu den Beamten. Die Anzahl der Disziplinarverfahren sei so gering, weshalb kein Anlass zur Änderung bestehe. Das jetzige Disziplinarverfahren solle beibehalten werden. Dem Änderungsantrag könne man wie auch dem Gesetzesentwurf nicht zustimmen. Das aktuelle Verfahren im Disziplinarrecht sei für gut zu befinden, weshalb man hieran nichts ändern wolle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkt an, in den letzten Jahren habe es immer wieder Mitarbeiter in Behörden mit rechtsextremem Gedankengut gegeben. Es sei daher klar, dass der Staat dagegen entschlossen vorgehen müsse. Die klar überwiegende Mehrheit der Beamten stehe auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung, aber es gehöre zu einer wehrhaften Demokratie, klar gegen diejenigen vorzugehen, die das Gewaltmonopol des Staates infrage stellten. Ein zentraler Punkt sei gerade, dass die Disziplinarbehörden selbst statusrelevante Disziplinarmaßnahmen aussprechen können, um das Verfahren zu beschleunigen und Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst zu entfernen. Die Anhörung habe weiteren Änderungsbedarf deutlich gemacht. Die Wehrhaftigkeit der Demokratie und die Verfassungstreuepflicht müsse auch bei politischen Beamten im Ruhestand weitergelten, denn diese hätten durch ihre öffentliche Aufmerksamkeit und ihre Position als politische Beamte eine besondere Verantwortung, auch im Ruhestand für die Demokratie einzutreten. Dies gehe man mit dem Änderungsantrag an; die Verfassungstreuepflicht bei politischen Beamten im einstweiligen Ruhestand sei daher verschärft worden. Hierdurch gehe man entschlossen gegen politische Beamte vor, die im einstweiligen Ruhestand antidemokratische Parolen von sich gäben. Es werde auch künftig schärfer mit Mitgliedern verbotener Parteien und Vereinigungen umgegangen. Durch die Änderung stelle auch die passive Mitgliedschaft in solchen Organisationen ein eindeutiges, schweres Dienstvergehen dar. Hierzu definiere man Regelbeispiele, was Rechtsunsicherheit minimiere. Durch die Reform werde noch einmal stärker hervorgehoben, dass wer dem Staat diene, diesen nicht bekämpfen dürfe.

Die **Fraktion der FDP** betont, das Ziel der Novelle sei, Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können. Dies sei grundsätzlich mittels Disziplinaraklage oder durch Verwaltungsakt möglich, wie es etwa in Baden-Württemberg erfolgreich gehandhabt werde. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits entschieden, dass diese Vorgehensweise verfassungsgemäß sei. Gleichwohl könne man politisch hierüber streiten. Durch den Änderungsantrag führe man eine aktive Verfassungstreuepflicht für politische Beamte im einstweiligen Ruhestand ein. Weiter solle klargestellt werden, dass die Mitgliedschaft in einer verbotenen oder verfassungsfeindlichen Organisation bzw. Partei in der Regel ein schweres Dienstvergehen darstelle. Mit dem Änderungsantrag übertrage man zudem die beamtenrechtlichen Regelungen bei Verurteilungen wegen Volksverhetzung auf das Deutsche Richtergesetz. Auch werde die Anzeigepflicht für politische Beamte und Beamte mit Sicherheitsbezug, die aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft wechseln, künftig auf fünf Jahre ab der Regelaltersgrenze oder andernfalls auf sieben Jahre verlängert. Damit werde sichergestellt, dass keine sicherheitsrelevanten Informationen abfließen und es werde verhindert, dass es zu massiven Loyalitätskonflikten und der Weitergabe sensibler Informationen komme. Dies gelte umso mehr, wenn Beamte mit einer Sicherheitsüberprüfung 3 für fremde Mächte tätig würden. Für diese Personen werde sogar eine Genehmigungspflicht eingeführt. Es habe bereits in

der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen entsprechende Tätigkeiten aufgrund der bestehenden Anzeigepflichten untersagt worden seien. Der Rechtsstaat sei dort handlungsfähig, jedoch hätten Berichte aus den letzten Monaten zur Bundeswehr, etwa zur Ausbildung von Piloten in China, gezeigt, dass die Zeitenwende auch im öffentlichen Dienstrecht und Beamtenrecht ihren Niederschlag finden sollte. Ausdrücklich sei der Änderungsantrag auch den Verteidigungspolitikern zur Nachahmung empfohlen.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert den Gesetzentwurf. Dieser behauptet, die rechtsstaatlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens wie die Unschuldsvermutung, das rechtliche Gehör, die Rechtsweggarantie oder die Beweislast blieben unberührt. In Bezug auf die Beweislast möge dies zutreffen. Jedoch habe Bundesinnenministerin Faeser ursprünglich eine Beweislastumkehr vorgeschwebt. Sie sei jedoch zurückgerudert, da es hiergegen große Kritik gegeben habe. Der Gesetzentwurf habe dies zwar nicht so durchgeführt, schwäche aber dennoch die Position der Betroffenen. Die Disziplinarverfügung ersetze künftig die Disziplinaranzeige, wodurch künftig die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis allein durch Verwaltungsakt möglich werde. Der Betroffene müsse dadurch in Zukunft mit einer Anfechtungsklage selbst tätig werden. Darüber hinaus sehe die Versärfung weiter vor, dass wenn der Betroffene nach Jahren des Rechtsstreits die Klage schlussendlich verliere, er seine bis zum Abschluss des Verfahrens fortgezählten Bezüge seit Erlass des Verwaltungsakts zurückerstatten müsse. Dies sei bislang nicht der Fall gewesen und stelle ein hohes finanzielles Risiko dar, wodurch die Betroffenen vermehrt abgehalten würden, sich gegen möglicherweise ungerechtfertigte Maßnahmen zu wehren, um das Risiko des drohenden finanziellen Ruins zu vermeiden. Auch finde eine Rechtswegverkürzung statt, da die Berufung insoweit abgeschafft werde, dass sie nunmehr explizit zugelassen werden müsse. Hierdurch werde es keine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung mehr geben und die Rechte der Betroffenen würden erheblich eingeschränkt. Das Ergebnis dieser Reform sei eine Schwächung der Rechte der Betroffenen, die man nicht mittragen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** bemerkt, dass sie die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Beamte mit Bezügen insbesondere in den Bereich der extremen Rechten und der Reichsbürgerszene schneller als bisher möglich aus dem Beamtenverhältnis entfernen zu können, grundsätzlich teile. Ausdrücklich unterstütze sie auch die Neuregelung im Bundesbeamtengesetz, nach der der Beamtenstatus eines Beamten dann erlöschen soll, wenn dieser wegen Volksverhetzung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt werde. Jedoch habe man große Zweifel, dass das Ziel der Verfahrensbeschleunigung durch den Gesetzentwurf erreicht werden könne. Eigene Vorschläge zur Erreichung dieser Zielsetzung, etwa durch eindeutige Fristen zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, für das Widerspruchsverfahren oder zu Qualifikationsanforderungen für Disziplinarführer, seien dabei bedauerlicherweise nicht aufgenommen worden. Die Verkürzung des Rechtsschutzes für betroffene Beamte, die auch von den Gewerkschaften kritisiert worden sei, sei nicht von der Hand zu weisen und kritisiere man ebenfalls. Zudem fehle ein empirischer Beweis für die Wirksamkeit der neuen Verfahrensweise. Die Evaluation der Verfahren aus Baden-Württemberg ergebe lediglich eine geringfügige Beschleunigung, in Einzelfällen habe dies sogar zu noch längeren Verfahren geführt. Gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen aus Baden-Württemberg sei es zwingend, dass es eine Evaluation hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes gebe, ob die Beschleunigung des Verfahrens tatsächlich erreicht werden könne. Insgesamt bleibe der Gesetzentwurf hinter dem zurück, was auch in der Sachverständigenanhörung an weiteren Konkretisierungen und Änderungsvorschlägen gemacht worden sei.

Berlin, den 8. November 2023

**Ingo Schäfer**  
Berichtersteller

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstellerin

**Marcel Emmerich**  
Berichtersteller

**Konstantin Kuhle**  
Berichtersteller

**Jochen Haug**  
Berichtersteller

**Martina Renner**  
Berichterstellerin